

(2) Die nach Abs. 1 zulässigen Zuschläge sind Höchstsätze, welche nicht überschritten werden dürfen. Soweit in den einzelnen Handwerkspreisverordnungen die Berechnung von Modellzuschlägen zulässig ist, dürfen diese nicht berechnet werden, sofern vom Abs. 1 Gebrauch gemacht wird.

§ 5

Soweit für Erzeugnisse von anerkannten Kunsthandwerkern die Erhebung von Verbrauchsabgaben vorgeschrieben ist, beziehen sich diese Verbrauchsabgaben nicht auf die in dem § 4 dieser Preisverordnung festgesetzten Zuschläge.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle erlassenen Preisbestimmungen sowie etwaige Preisbewilligungen für die anerkannten Kunstschaffenden im Handwerk und Gewerbe außer Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1954

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 337.**

**— Verordnung über die Neuregelung der Preise
für feuerfeste Materialien —**

Vom 8. Oktober 1954

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 337 vom 15. Dezember 1953 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien — (GBl. 1954 S. 58) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für aus plastischen Massen hergestellte Erzeugnisse sind folgende Maßtoleranzen Zulässig:

- a) Abweichungen von $\pm 1,5 \cdot / \gg$ (1er vorgeschriebenen Maße,
- b) bei Abmessungen unter 150 mm Abweichungen von ± 2 mm,
- c) Durchbiegungen bei Steinen bis 250 mm Länge bis 2 mm, Durchbiegungen bei Steinen über 250 mm Länge bis zu 1,25 ‰ des größten Maßes.

Den gleichen Bedingungen unterliegen Unebenheiten (Aufbauchungen, Höcker usw.).

(2) Für aus Krümelmassen hergestellte Erzeugnisse sind zulässig:

- a) Abweichungen von $\pm 1 \cdot / \bullet$ der vorgeschriebenen Maße,
- b) bei Abmessungen unter 150 mm Abweichungen von ± 1 mm,
- c) Durchbiegungen bis zu 1 ‰ des größten Maßes,

* 1. Durchfb. (GBl. S. 441)

§ 2

(1) Als Sonderanfertigung gelten alle Steinformate, die nach Zeichnung- oder in Spezialqualität auszuführen sind,

(2) Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Kalkulationsschemas. Bei Aufstellung von Kalkulationen zu Preisbildungszwecken ist von den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben das Kalkulationsschema des Planes 71 (Selbstkosten und Gewinn des Erzeugnisses) anzuwenden. Als Gewinn sind 3 ‰ der Selbstkosten ohne Umsatzsteuer und Gewerbesteuer zu kalkulieren.

(3) Volkseigene Betriebe, die nicht verpflichtet sind, das Rechnungswesen gemäß Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) anzuwenden, haben die Preise der in Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse unter Zugrundelegung folgenden Kalkulationsschemas zu ermitteln:

1. Fertigungsmaterial
2. Materialgemeinkosten
3. Materialkosten
4. Fertigungslohn, unterteilt nach Kostenstellen laut Betriebsabrech- nungsbogen (BAB)
5. Fertigungsgemeinkosten, unterteilt wie unter Ziff. 4
6. Sonderkosten der Fertigung
7. Herstellkosten
8. Verwaltungs- und Vertriebs- gemeinkosten
9. Selbstkosten
10. Gewinn 3 ‰
11. Umsatzsteuer 3,09 V»
Gewerbesteuer .. %
12. Herstellerabgabepreis

(4) Die genossenschaftlichen und privaten Betriebe haben der Kalkulation, die auf Grund eines Preis-antrages nach den Richtlinien für Preisangebote der privaten Industriebetriebe vom 8. Juni 1954 (Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 13/54 S. 697) bewilligten Wertansätze (Material, Löhne und Gemeinkosten) zugrunde zu legen.

(5) Die volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die Wertansätze für die Kalkulationen dem zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. Als Grundlage für die Bewertung der Materialien gelten die zulässigen Materialeinstandspreise. Die Fertigungslöhne sind nach dem Stande vom 1. Januar 1954 in Ansatz zu bringen. Die Zuschlagsätze für Gemeinkosten sind der Betriebsabrechnung des Jahres 1953 zu entnehmen sowie gemäß der veränderten Basis und insoweit zu berichtigen, daß die Lohnerhöhung nicht zu Preiserhöhungen führt.